VERORDNUNG (EWG) Nr. 3335/80 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1980

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrükken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (3), geändert durch die Richtlinie 79/920/EWG (4), festgestellt werden.

Die Wiegungskoeffizienten wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1979 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1962/80 der Kommission (5) festgesetzt. Infolge des Beitritts Griechenlands müssen diese Koeffizienten angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1962/80 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 41.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 25. 7. 1980, S. 14.

ANHANG

Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

Belgien	6,6
Dänemark	12,5
Deutschland	29,3
Frankreich	13,8
Griechenland	1,4
Irland	1,5
Italien	11,5
Luxemburg	0,1
Niederlande	13,1
Vereinigtes Königreich	10,2